Wien Donnerstag den 20. April 1876. IX. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei.

(Fortsetzung.)

Einleitung schädlicher Stoffe in die Fischwasser.

§§ 21 und 22.

Die §§ 21 und 22 behandeln die nicht bloß für die Fischzucht, sondern auch für viele andere menschliche Interessen und für das gesammte wirthschaftliche Leben hochwichtige Frage der Einleitung schädlicher Stoffe in die Gewässer, insbesondere solcher aus landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

Weder die Landwirthschaft noch die Industrie können die befruchtende, reinigende und bewegende Kraft der Gewässer entbehren, insbesondere lassen sich in zahlreichen Fällen die Abfallsstoffe in anderer Weise als durch Einleitung derselben in die Gewässer gar nicht entfernen. Beide Productionszweige machen daher auch von dem Wasser in diesen Beziehungen einen ausgedehnten Gebrauch. Aber auch die Kehrseite dieses Verhältnisses darf man nicht unberücksichtigt lassen. Von Jahr zu Jahr mehren sich die Vergiftungen der Gewässer durch Einleitung schädlicher Stoffe aus industriellen Betrieben; jeder Industriezweig, der in solcher Weise das Wasser sich zu Nutze macht, schädigt andere Industrien, welche reines Wasser benöthigen oder schließt ihr Entstehen ganz aus; in die Grundwasser der Ortschaften werden häufig todschwangere Substanzen gebracht, und andere sanitäre Uebelstände herbeigeführt. Die Reinhaltung der Gewässer von solchen Substanzen ist bereits in allen Culturstaaten zur brennenden Frage geworden. Je mehr bisher durch allzu große Nachsicht und Unaufmerksamkeit vernachlässigt worden ist, um so größer müssen nun die Anstrengungen zur Bekämpfung des Uebels sein. Auch der einst notorisch sehr große Fischreichthum unserer Gebirgsflüsse und Bäche, der, wenn er sich in Zahlen ausdrücken ließe, eine überraschend große Summe ergeben würde, ist ganz vorzugsweise der rücksichtslosen Verunreinigung der Gewässer aus Fabriks- und Hütten-Etablissements zum Opfer gefallen. Es fällt dieses um so schwerer in die Wagschale als es sich dabei um ein Nahrungsmittel handelt, welches in anderer Weise gar nicht ersetzt werden kann. Uebereinstimmend sind in dieser Beziehung die Klagen aus allen österreichischen Ländern und zahlreich sind überall die Beispiele der in solcher Weise herbeigeführten Vernichtung des Fischbestandes großer einst fischreicher Gewässer.

Wenn auch die große Frage, wie die der Gesundheit der Menschen und zahlreichen anderen Interessen so nachtheiligen Verunreinigungen der Gewässer mehr und mehr beseitigt werden können, nicht vom untergeordneten Standpunkte der Fischerei gelöst werden kann, so soll doch auf die Bundesgenossenschaft, welche die Fischerei hierin auch den sanitären Interessen gewähren kann, nicht verzichtet werden. Wenn das Fischereigesetz hiebei der Fischerei den ihr gebührenden Schutz verschafft, werden die Fischereiberechtigten und ihre Organe insbesondere Fischerei-Inspectoren in gleicher Weise wie dies den englischen Fischerei-Inspectoren unter allseitiger Zustimmung der Bevölkerung verdankt wird, für die Reinhaltung der Gewässer nicht selten mehr Sorge tragen als dies durch polizeiliche Organe geschehen kann.

Dabei darf aber niemals übersehen werden, daß die Nutzungen, welche die Fischerei aus den Gewässern sowohl derzeit als bei einer möglichen höheren Entwicklung zu ziehen vermag, im Vergleiche zu jenen, welche Industrie und Landwirthschaft aus der sorgfältigen Benützung des Wassers schaffen, verschwindend klein bleiben; diesen Nutzungen gegenüber kann die Fischerei stets nur als eine untergeordnete Nebennutzung angesehen werden. Es darf daher auch jener Standpunkt nicht verlassen werden, welchen in dieser Beziehung im Allgemeinen die Wasserrechtsgesetzgebnng eingenommen hat. Der Grundsatz, daß dort, wo neue Unternehmungen mit bereits bestehenden in Concurrenz um den Wasserbezug treten, die bestehenden Unternehmungen geschützt werden, auch wenn die neuen einen volkswirthschaftlich höheren Nutzen abzuwerfen versprechen, findet der Fischerei gegenüber keine Anwendung. Nach dem Wortlaute des § 19 des Reichswasserrechtsgesetzes „steht den Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende und falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu". An diesem Grundsatze ist auch in Zukunft festzuhalten.

Allein ungeachtet dieser vorsorgenden Bestimmung, zu Gunsten anderer Wasserbenützungsrechte hat das Wasserrechtsgesetz dennoch, so wenig es im Stande war, der Verunreinigung der Gewässer entsprechend vorzubeugen, die berechtigten Wünsche, welche Namens der Industrie und Landwirthschaft erhoben werden, nicht vollständig befriedigt. Die bei der Debatte im Abgeordnetenhause in dieser Richtung erhobenen Klagen beziehen sich zum Theile auf Fälle, welche nach dem neuen Wasserrechtsgesetze entschieden worden sind. Der Grund dieser Erscheinung liegt, abgesehen von der Schwierigkeit der Handhabung auch des besten Gesetzes unter so widerstreitenden Ansprüchen und selbst technisch schwer zu behandelnden Verhältnissen in der Mangelhaftigkeit der Wasserrechtsgesetzgebung selbst.

Dem erwähnten § 19 des Reichswasserrechtsgesetzes steht § 10 desselben Gesetzes und stehen schwer zu vereinbarende Bestimmungen der Landeswasserrechtsgesetze fast unvermittelt gegenüber. Nach § 10 des Reichswasserrechtsgesetzes darf selbst der Eigenthümer eines Privatgewässers keine, das Recht eines anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers verursachen; sämmtliche Landesgesetze verbieten

jede Benützung öffentlicher Gewässer, welche auf die Beschaffenheit des Wassers Einfluß nehmen kann und schreiben überdies vor, daß selbst die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen von dem Besitzer in einem solchen Zustande herzustellen und zu erhalten sind, daß sie der Fischerei keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen.

Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß diesen Gesetzesbestimmungen in der Praxis eine Anwendung gegeben werden kann, welche den industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen die Einleitung der Abfallsstoffe in die Gewässer als schädliche Verunreinigung geradezu verbietet, oder welche solche Einleitungen als vermeidliche, daher unnöthige Erschwerungen oder Beeinträchtigungen ansieht und zur Vermeidung derselben auch den bereits bestehenden Anlagen unverhältnißmäßige Opfer auferlegt. Auch § 19 des Reichswasserrechtsgesetzes, welchen man als die größte Bevorzugung der übrigen Wasserbenützungsrechte gegenüber der Fischerei anzusehen pflegt, erleidet eine verschiedene Auslegung. Schon ist wiederholt der Bestimmung des § 19 gegenüber der Zweifel aufgetaucht, ob den Fischereiberechtigten das Recht der Einsprache nur gegenüber von bereits bestehenden Wasserbenützungsrechten entzogen ist, oder ob dieselben auch der neuen Erwerbung solcher Rechte einen Widerspruch nicht entgegensetzen dürfen; ferner ob das Widerspruchsrecht nur beseitigt ist gegen die Entstehung neuer Betriebsunternehmungen, oder ob jede Betriebsunternehmung sofort auch unbehindert durch die Einsprache der Fischereiberechtigten das Recht zur Einleitung schädlicher Stoffe in die Fischwasser in Anspruch nehmen kann.

Die Wasserrechtsgesetze sind noch zu kurze Zeit in Geltung, als daß sich schon jetzt über diese Fragen eine feststehende Praxis hätte bilden können.

Es soll hier von jeder weiteren bei der Unklarheit der Norm und den unvermittelten, theilweise widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetzesstellen jedenfalls schwierigen Auslegung abgesehen werden; keinem Zweifel aber kann es bei eingehender Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse unterliegen, daß, so wenig gesichert Industrie und Landwirthschaft durch § 19 sind, andererseits auch das den Fischereiberechtigten als Ersatz gebotene Recht auf Schadloshaltung in den meisten Fällen ein illusorisches ist. Wenn nach einer neuen Einleitung schädlicher Stoffe in die Fischwasser plötzlich ein sogenannter „Fischaufstand" entsteht und die getödteten Fische auf der Oberfläche des Wassers schwimmen und gezählt werden können, dann mögen die Verwaltungsbehörden und die Gerichte in quali und quanto genügende Anhaltspunkte für das Erkenntniß auf Schadenersatz finden; wenn aber die Abnahme der Fische nur allmälig und unmerklich erfolgt, dann ist der Beweis des Schadens kaum zu erbringen, zumal wenn in meilenweiter Entfernung vom Orte der Einleitung Fischereiberechtigte eine Abnahme ihrer Fische als Folge solcher Einleitungen behaupten. Welche der oft zahlreichen Unternehmungen, die sich am Fischwasser befinden, soll entschädigen und nach welchem Maßstabe soll unter mehrere Unternehmungen der Ersatz vertheilt werden; soll nur jener Schaden vergütet werden, welchen der bisherige aus zahlreichen Ursachen höchst mangelhafte Fischereibetrieb erleidet, oder soll auch jener Nutzen berechnet werden, den der Fischereiberechtigte durch künstliche Fischzucht und andere rationelle Betriebsmittel ziehen könnte?

So stoßt man in der dermaligen Wasserrechtsgesetzgebung in dieser wichtigen Frage auf zahlreiche unvermittelte Widersprüche, Unklarheiten und Mängel, welche bald die Industrie und Landwirthschaft, bald die Fischerei ungebührlich schädigen und allzu sehr darauf angelegt sind, kostspielige Processe hervorzurufen. Die Wasserrechtsgesetzgebung hat aber auch gar nicht beabsichtigt, eine vollständige und zureichende Regelung dieser Verhältnisse zu geben, sämmtliche Landesgesetze über das Wasserrecht enthalten vielmehr die Bestimmung: „Die Benützung der Gewässer zur Fischerei wird in der Fischereiordnung geregelt."

Leider hat der Entwurf des Fischereigesetzes den Erwartungen gerade in dieser so wichtigen Frage nicht entsprochen; auch hat derselbe die in den meisten neueren Fischereigesetzen und in den internationalen Uebereinkünften vorliegenden Muster unberücksichtigt gelassen. Die Unklarheit der Fassung hat wohl auch am meisten jenen Widerspruch hervorgerufen, welchen die Bestimmungen der §§ 21 und 22 schon bei der Generaldebatte über das Fischereigesetz im Abgeordnetenhause gefunden haben.

Der Gesetzentwurf hat die drei Momente, nach welchen das Verhältniß der Fischerei in dieser Frage gesetzlich zu regeln ist, nämlich

a) gegenüber den schädlichen Einleitungen, welche auf keiner erlangten Berechtigung beruhen,
b) gegenüber der Erwerbung neuer Berechtigungen zu solchen Einleitungen,
c) gegenüber von bestehenden Berechtigungen

nicht strenge auseinander gehalten, er verwechselt stellenweise die Berechtigung zu solchen Einleitungen mit der Berechtigung zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebsunternehmungen selbst; endlich bringt der Entwurf bezüglich obiger drei Momente, insbesondere jener ad a und b überhaupt keine neue Regelung, sondern beschränkt sich darauf, die, wie oben dargestellt, unklaren Bestimmungen der Wasserrechtsgesetzgebung in das Fischereigesetz zu übertragen, zuweilen sogar mit einer irrigen bald der Fischerei, bald der Industrie oder Landwirthschaft ungünstigen Auslegung.

Ad a) Gegenüber den schädlichen Einleitungen, welche auf keiner erlangten Berechtigung beruhen, enthalten alle neueren Fischereigesetze ein unbedingtes, durch Strafen sanctionirtes Verbot: aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können, oder sonstige landwirthschaftliche oder gewerbliche Verrichtungen vorzunehmen, welche die gleiche Wirkung haben können. Anstatt diese auch dem Geiste der österreichischen Wasserrechtsgesetzgebung vollkommen entsprechende Bestimmung einfach in das österreichische Fischereigesetz aufzunehmen und in solcher Weise auch die gleichlautende internationale Gesetzgebung auch den österreichischen Fischwassern zugänglich zu machen, stellte der § 21 der Regierungsvorlage, sowie § 21 des den Wortlaut der Regierungsvorlage verbessernden Ausschußantrages den Satz an die Spitze, daß durch die Benützung des Wassers von Seite eines hiezu Berechtigten keine vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verursacht werden darf. „Es ist daher insbesondere nicht gestattet, Fabriksabgänge oder andere Stoffe in das Fischwasser einzulegen oder einzuwerfen — und sonstige landwirthschaftliche oder gewerbliche Verrichtungen in denselben vorzunehmen, wenn hiedurch eine vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verursacht wird. Diese Beschränkungen treten dort nicht ein, wo sich die Berechtigung einer derartigen Wasserbenützung aus dem Gesetze oder aus einem besonderen Privatrechtstitel oder aus der ertheilten behördlichen Concession ableiten läßt."

Abgesehen von dem Widerspruche zwischen den Eingangsworten, welche auch dem Berechtigten jede vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verbieten und den Schlußworten, welche die Berechtigten vom Verbote ausnehmen, wird durch diese Bestimmung den Fischereiberechtigten auch unberechtigten Einleitungen gegenüber der schwierige Beweis der Vermeidlichkeit auferlegt.

Sämmtliche neue Fischereigesetze belegen ferner die Uebertretung des Verbotes schädlicher Einleitungen mit bestimmten theilweise sehr empfindlichen Strafen. Der österreichische Entwurf enthält im § 29 keine solche Strafsanction, weil, wie die Motive zum § 21 bemerken, es der Behörde überlassen bleibt, die Strafsanction für die Außerachtlassung jener ihrer Verfügungen festzustellen, welche nach Zulaß der Umstände auf Grund des § 21 im einzelnen Falle für ein bestimmtes Wassergebiet diese oder jene Wasserbenützung als der Fischerei schädlich und unstatthaft erklären werden!

Daß diese Anschauung, welche selbst gegen den Grundsatz nulla poena sine lege zu verstoßen scheint, der Fischerei gerade in dieser höchst wichtigen Frage keinen im Gesetze begründeten Schutz gewähre, fällt von selbst in die Augen.

Es liegt schon im allgemeinen Culturinteresse unberechtigte schädliche Einleitungen in die Fischwasser unbedingt zu verbieten und zu strafen; es kann durch ein solches Verbot auch das Interesse der Industrie und Landwirthschaft nur gefördert werden.

Ad b) Da weder die Fabriken und die Gewerbe noch die Landwirthschaft die Gewässer zur Ableitung und Abführung ihrer schädlichen Stoffe oder zur Vornahme fischfeindlicher Verrichtungen in denselben jemals werden entbehren können, so müssen im Gesetze die Bedingungen und die Modalitäten genau festgestellt werden, unter welchen in Zukunft zu Gunsten der Industrie und der Landwirthschaft Ausnahmen vom Verbote zulässig sind.

Nach dem Wortlaute des Entwurfes hat es den Anschein als ob derlei Berechtigungen in Zukunft auch durch besondere Privatrechtstitel erworben werden könnten. Ein solcher Grundsatz wäre sowohl der Fischerei als auch anderen Interessen nachtheilig. Es könnte ein Vertrag mit dem nächsten Fischereiberechtigten abgeschlossen werden, in dessen Fischereistrecke unmittelbar die Einleitung geschieht, während der Nachtheil möglicher Weise weit hin sich erstreckt. Es muß daher unbedingt in das Fischereigesetz der Grundsatz aufgenommen werden, daß zu jeder Ausnahme von obigem Verbote die behördliche Bewilligung erforderlich sei. Für diese behördliche Bewilligung selbst aber muß eine sichere Regel gegeben werden, wann sie zu ertheilen ist und wann nicht.

Der Entwurf sieht von der Aufstellung einer solchen Norm ganz ab, indem derselbe einfach nur den § 19 des Wasserrechtsgesetzes citirt und insbesondere die Motive hierauf verweisen. Daß aber gerade in dieser Beziehung die Wasserrechtsgesetzgebung an unvermittelten Widersprüchen und Unklarheiten leide, welche bald die Industrie oder Landwirthschaft, bald die Fischerei schädigen, ist schon oben dargestellt.

Das Fischereigesetz hat daher über diesen Gegenstand eine klare und bestimmte Norm zu geben und dabei nur den gesunden Grundsatz des § 19 des Reichswasserrechtsgesetzes ohne sich an den unklaren Wortlaut anzuklammern, vollständig zur Geltung zu bringen, in dem Sinne, daß der bloße Bestand eines Fischereirechtes, welches durch eine solche Einleitung Schaden nehmen könnte, die Genehmigung nicht behindern dürfe; das Fischereigesetz hat sich daher nicht auf den der Fischerei allerdings günstigeren Standpunkt des Rechtsschutzes zu stellen, sondern auf den Standpunkt des höheren volkswirthschaftlichen Interesses, ein Standpunkt, welchen auch überall die neue Fischereigesetzgebung einnimmt, etwa in folgender Fassung: „Derlei Genehmigungen sollen in Zukunft nur gegen vollständige Entschädigung der Fischereiberechtigten und nur dann ertheilt werden, wenn die für den landwirthschaftlichen oder industriellen Betrieb in Anspruch genommene Einleitung oder sonstige Benützung größere national-ökonomische Vortheile als das dabei betheiligte Interesse der Fischereiberechtigten erwarten läßt".

Eine solche Bestimmung würde in jedem einzelnen Falle von den verschiedenen dabei betheiligten Interessen das überwiegende schützen und den Verwaltungsbehörden für die Ertheilung der Bewilligung eine sichere Norm geben. Daß dabei die Industrie mit ihren in der Regel überwiegenden Interessen nicht zu kurz käme, braucht keines Beweises.

Insoweit es sich um die Benützung des Wassers zu Bergwerkszwecken handelt, enthält das allgemeine österreichische Berggesetz in § 105 die gleiche billige Lösung, indem es verordnet, daß der für den Bergbau in Anspruch genommene Wassergebrauch dann bewilligt werden muß, wenn derselbe größere national-ökonomische Vortheile als die bisherige Benützung erwarten läßt. — Dem gleichen Principe huldigt auch das Wasserrecht bei anderen Fällen, z. B. bei den Bestimmungen über Stauwerke, wobei ebenfalls der überwiegende Vortheil für die Entscheidung maßgebend ist u. dgl. Es geht daraus hervor, daß die österreichische Gesetzgebung in diesen Bestimmungen es ganz gut verstanden hat, jederzeit das höhere national-ökonomische Interesse zu schützen.

Dasjenige was die Verwaltungsbehörde in der Bewilligung noch weiter zu veranlassen hat, ist im Entwurfe keineswegs klar normirt. Es soll heißen: „In der Genehmigung sind die geeigneten Maßregeln anzuordnen oder zu bezeichnen, welche den möglichen Schaden für die Fischereiberechtigten auf das thunlich kleinste Maß beschränken."

Ad c) Das Moment c, nämlich das Rechtsverhältniß der Fischerei gegenüber von bestehenden Berechtigungen zur Einleitung schädlicher Stoffe in die Fischwasser ist im Entwurfe theils im § 21, theils im § 22 vermischt und eben dadurch unklar normirt. Die Hereinbeziehung der Wasserrechtsgesetze, welche den behördlich bewilligten Anlagen vermeidliche Erschwerungen oder Beeinträchtigungen der Fischerei verbieten auf den Fall der hier zu normirenden Einleitungen ist nicht unbedenklich für das industrielle und landwirthschaftliche Interesse.

Den bei Erlassung dieses Gesetzes bereits vorhandenen Anlagen sind auch jene beizuzählen, welche in Gemäßheit des vorausgehenden § 21 nach Erlassung des Gesetzes bewilligt werden. Der Ausdruck „bestehenden" läßt es zweifelhaft, ob beide Arten darunter verstanden werden. Auch ist es unrichtig, das Wort „bestehenden" auf die Anlagen zu beziehen; es soll auf vorhandene Ableitungen bezogen werden — sonst könnte jede derzeit bereits bestehende Fabrik und jedes Landwirthschaftsgut beliebig neue Ableitungen machen.

Die Textirung „insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist" ist zu unbestimmt und sollte durch die klarere „ohne unverhältnißmäßige Belästigung des Betriebes ausführbar" — ersetzt werden. Was die Kosten betrifft, so erscheint folgende Bestimmung zweckmäßig: In so weit der Inhaber der Anlage nicht auf Grund anderweitig bestehender Gesetze oder besonderer Rechtstitel zur Bestreitung der Kosten verpflichtet ist, hat sie der Antragsteller zu bestreiten.

Das Röſten (Röten) von Flachs und Hanf in fließenden Gewässern ist in den meisten österreichischen Ländern durch bestehende ältere Gesetze verboten, das Verbot wird aber wenig gehalten.

Wegen des so häufigen Vorkommens dieses Verhältnisses, das in manchen Gegenden im Interesse der Flachscultur unentbehrlich ist und da mit Rücksicht auf die dermal schon bestehenden Gesetze und Verhältnisse eine andere Bestimmung mehr entspricht, sollte dieses Verhältniß nicht im § 21, sondern in einem selbstständigen Paragraphe und zwar entsprechend den bisher z. B. in Oberösterreich geltenden Gesetzen in folgender Weise normirt werden:

„Das Röten von Flachs und Hanf in fließenden Gewässern ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote kann die Verwaltungsbehörde jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benützung fließender Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann".

Das in den § 21 aufgenommene Gebot, bei Ausleitungen aus Fischwassern zu Bewässerungszwecken so viel Wasser zurückzulassen, als zur Erhaltung der Fische unerläßlich nothwendig ist, haben die neueren Fischereigesetze fallen lassen. Mit Rücksicht auf die im Allgemeinen überwiegenden Vortheile der Wiesenbewässerung, gegenüber der Fischzucht in solchen kleinen Wiesengräben, erscheint ein solches Gebot jedenfalls bedenklich und geeignet viele Conflicte zwischen Fischereiberechtigten und Landwirthen herbeizuführen, da der Fall fast bei jedem kleinen Wiesenbache vorkommt. Die Streichung dieser Bestimmung erscheint räthlich. —

Fischstege.
§§ 23 und 24.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 über Fischstege werden von den Bestimmungen der §§ 35 bis 42 des preußischen Fischereigesetzes an Klarheit und Vollständigkeit weit übertroffen. Das preußische Gesetz schützt auch die Interessen der Industrie besser, und gewährt doch der Fischzucht den nöthigen Schutz. Der österreichische Entwurf hat sich auch hier in die Bestimmungen des Wasserrechtes verstrickt. Bei Erlassung des letzteren lag die Absicht nicht vor, im Wasserrechtsgesetze Bestimmungen über die Fischstege zu treffen. Es ist dies Aufgabe des Fischereigesetzes und dieses hat hier selbstständig vorzugehen. Statt solche selbstständige Bestimmungen aufzustellen, erklärt der Entwurf im § 23 selbst bei Bewilligung neuer die Wanderung der Fische hindernder Anlagen die Herstellung von Fischstegen nur zulässig, „insoweit die Bestimmung des § 19 des Wasserrechtsgesetzes nicht entgegensteht" und „insoweit es mit dem Zwecke der bewilligten Anlagen vereinbarlich ist" — und in gleicher Weise § 24 bei bestehenden Wehren und dgl. Anlagen „insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist." Mit solchen unklaren Bestimmungen ist der Anlaß zu großem Streit gegeben und für die entscheidenden Behörden wenig Anhalt zur sicheren Entscheidung, während das preußische Gesetz klar bestimmt, in welchen Fällen die Bewilligung zur Herstellung von Fischstegen gegeben werden muß, unter welchen Modalitäten die Ausführung zu geschehen hat, welche Ausnahmen einzutreten haben und dgl.

Das preußische Gesetz räumt das Recht zur Anlegung von Fischstegen auch dem Staate im öffentlichen Interesse ein, weil sich für diese weittragende Maßregel, welche ihre Wirkung auf das ganze Flußgebiet oberhalb des Fischsteges erstreckt, eine Concurrenz von Fischereiberechtigten zur Herstellung kostspieliger Anlagen selten findet. Auch gewährt dasselbe für Herstellung von Fischstegen das Expropriationsrecht für den dazu erforderlichen Grund und Boden. Es enthält endlich Bestimmungen über die Benützung der Fischstege (Offenhaltung derselben) um hierin den verschiedenen sich widerstreitenden Interessen gerecht zu werden. Als Beweis wie sehr die preußische Regierung die Herstellung von Fischstegen auf Staatskosten ernstlich betreibt, möge dienen, daß

erst kürzlich vom landwirthschaftlichen Ministerium in Berlin ein Bautechniker nach England entsendet wurde, um die Kunst, Fischstege nach englischem Muster zu bauen, kennen zu lernen, und nach diesen Erfahrungen mit dem Bau der Fischstege, wo sie nothwendig sind, sofort zu beginnen. Solange es in der österreichischen Gesetzgebung an solchen Bestimmungen fehlt wie sie das preußische Gesetz enthält und der Entwurf hiernach nicht vervollständigt ist, wird bei uns die Einführung von Fischstegen auf zahlreiche Hindernisse stoßen.

Fischstege sind übrigens nicht bloß an Wasseranlagen, sondern auch bei natürlichen Hindernissen der Wanderung, z. B. bei Wasserfällen nothwendig. Auch für diesen Fall fehlt eine Bestimmung im Entwurfe.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Anwendbarkeit der Bestimmung der Gesindeordnung auf bei einer Actiengesellschaft bestellte Amtsdiener.

Karl Sch. war bei der Filiale der Versicherungsactiengesellschaft *** gegen einen Monatlohn von 40 fl. auf 6wöchentliche Kündigung als Kanzleidiener angestellt, nachdem er aber zu Weihnachten 1873 erkrankt ist, erhielt er, nach seiner Behauptung, zu Neujahr 1874 eine 14tägige Kündigung, wobei ihm jedoch für Jänner 1874 der Betrag von 30 fl. an Lohn ausgezahlt, der Rest per 10 fl. aber bis zur Rückstellung der Livrée zurückbehalten wurde.

Er trat somit gegen die genannte Filiale klagbar auf und stellte das Begehren auf Zahlung eines Lohnrückstandes von 170 fl.

Das k. k. st. d. B. G. für die innere Stadt Wien hat mit Urtheil vom 28. December 1874, Z. 54231, dem Kläger den Betrag von 10 fl. bei dem Umstande, als der geklagten Filiale wegen der Livrée kein Retentionsrecht zusteht, unbedingt, den weiteren Betrag von 20 fl. aber bedingt gegen Ablegung des aufgetragenen Haupteides, „es sei nicht wahr, daß er den ihm als Kanzleidiener der geklagten Filiale für die Zeit bis Mitte Februar 1874 gebührenden Gehalt wöchentlich bis auf den Betrag von 10 fl. beheben ließ“, zuerkannt.

Der Restbetrag von 140 fl. endlich, welchen der Kläger noch für weitere $3^1/_2$ Monate, nämlich bis Ende Mai 1874, als Monatlohn aus dem Grunde ansprach, weil ihm nicht gehörig gekündet worden ist und er sich am 16. April 1874 zum Wiedereintritte gemeldet hat, wurde ihm gleichfalls unbedingt zugesprochen, weil die Kündigung als gehörig erfolgt nicht angesehen werden kann und der Umstand, daß der Kläger sich zum Widereintritte gemeldet hat, nicht widersprochen worden ist, weil endlich die Einwendung der Geklagten daß nach der Wiener Dienstbotenordnung vom 1. Mai 1870, § 97 ein erkrankter Dienstbote nur einen 14tägigen Lohn anzusprechen hat und der Dienstgeber an die Kündigungsfrist nicht gebunden ist, keine Berücksichtigung verdient, indem die Dienstbotenordnung nach § 4 auf Kanzleidiener keine Anwendung findet.

Ueber Appellation der geklagten Filiale hat das k. k. österr. O. L. G. mit Entscheidung vom 13. April 1875, Z. 3833, das erstrichterliche Urtheil in Bezug auf die Theilbeträge von 10 und 20 fl. bestätigt, bezüglich des Restes von 140 fl. aber abgeändert und den Kläger mit diesem Theile des Klagebegehrens unbedingt abgewiesen.

Gründe: Bezüglich des Theilbetrages von 140 fl., welchen der Kläger für die Zeit von Mitte Februar bis Ende Mai 1874 anspricht, gründet sich das Erkenntniß auf folgende Erwägungen: Der Kläger gibt selbst an, daß er vom 24. December 1873 an durch Krankheit verhindert war Dienste zu leisten und in dem von ihm beigelegten ärztlichen Zeugnisse wird bestätigt, daß er vom 24. Dec. 1873 bis 15. April 1874 an Gelenkgicht erkrankt war und seine Gesundheitsverhältnisse auch zur Zeit der Ausstellung dieses Zeugnisses derart waren, daß er zur Dienstleistung noch nicht geeignet war.

Nach § 97 der Gesindeordnung für Wien ist der Dienstgeber an die Aufkündigungsfrist nicht gebunden, wenn der Dienende den Dienst aus was immer für einer Ursache zu versehen unfähig ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Kläger, der bei der geklagten Filiale als Kanzleidiener bedienstet war, da er als solcher nicht zu jenen Personen gezählt werden kann, welche die Gesindeordnung in Nr. 4 aus der Zahl der Dienstboten deshalb ausnimmt, weil zur Bekleidung ihrer Verrichtungen eine wissenschaftliche Vorbereitung erforderlich wird.

Die geklagte Gesellschaft kann demnach gegen ihren Willen nicht verhalten werden, über die Mitte Februar 1874 hinaus dem Kläger den für seine Dienste bedungenen Lohn weiter zu bezahlen für eine Zeit, während welcher der Kläger an der Dienstleistung durch Krankheit fortwährend verhindert war, mithin einen Lohn zu verdienen außer Stande war, oder den Kläger nach theilweiser Herstellung wieder aufzunehmen, weil der Geklagte, wie erwähnt, nach der noch derzeit in Wirksamkeit bestehenden Gesindeordnung den Dienstvertrag ohne Rücksicht auf die Aufkündigungsfrist aufzuheben befugt war und zu einer weitergehenden Zahlung des Lohnes, als sie selbst zugestanden hat, in solchem Falle weder nach dem a. b. G. B., noch nach besonderen Vorschriften verpflichtet war. Es kann daher auch der Einwendung des Klägers, daß die Kündigung mit Bezeichnung einer kürzeren Aufkündigungsfrist, als vertragsmäßig bedungen war, geschehen ist, und daß die Kündigung Anfangs Jänner 1874 wieder zurückgenommen worden sei, kein Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt werden.

Ueber das Revisionsbegehren des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 8. Juli 1875, Z. 6097 das o. g. Urtheil aus dessen Gründen bestätiget. Ger.-H.

Personalien.

Seine Majestät haben den Secretär der Generaldirection der Tabakregie Franz Kosch zum Leiter der chemisch-technischen Versuchsanstalt des Museums für Kunst und Industrie ernannt und demselben taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der nieder-österr. Finanzprocuratur Dr. Felix Bauer taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsführer der priv. Südbahn-Gesellschaft Georg Forster das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Liquidator der allerhöchsten Privat- und Familienfonds-Cassendirection, kaiserl. Rathe Moriz Ritter v. Jahnel bei dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes verliehen, ferner bei dieser Direction den Cassier Felix Nitsch unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines kaiserl. Rathes zum Liquidator und Hauptrechnungsführer und den Liquidatursadjuncten Heinrich Winter zum Cassier ernannt, endlich dem ersten Officiale Franz Smrżka den Titel eines Casseadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamts-Controlor des Hauptzollamtes zu Wien Franz Holzer den Titel und Charakter eines Zolloberamtes-Vicedirectors verliehen.

Erledigungen.

Concipistenstelle bei der schlesischen Landesregierung in der zehnten Rangsclasse, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 81.)

Prakticantenstelle beim ober-österr. Landesausschusse mit 500 fl. Adjutum, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Bautechniker mit 1000 fl. Gehalt für die marine-ärarischen Bauten in Pola, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 87.)

Kanzlistenstelle bei dem k. k. obersten Rechnungshofe in der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 80.)

Steuer-Oberinspectorsstelle in Ober-Oesterreich in der VIII. Rangsclasse eventuell eine Steuer-Inspectorsstelle in der IX. Rangsclasse. (Amtsbl. Nr. 87.)

Bezirksarztesstelle in Storozynetz in der neunten Rangsclasse, bis 1. Mai. Amtsbl. Nr. 82.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.